

Besondere Bedingung Nr. 7968

Leitungswasserversicherung ALL-IN-ONE 2013 - SONSTIGE OBJEKTE

Es gelten folgende Ergänzungen bzw. Erweiterungen zu den Allgemeinen Bedingungen für die Leitungswasserversicherung (AWB 1998):

1. Versicherte Gefahren und Schäden

- 1.1 Schäden an und durch Fußbodenheizungen/Wandheizungen/Deckenheizungen, Solaranlagen, Klimaanlageanlagen, die sich in oder auf dem versicherten Objekt befinden.

Sofern in oder auf dem versicherten Objekt diese Anlagen vorhanden sind, gilt:

1.1.1 Fußbodenheizungen, Wandheizungen und Deckenheizungen

In Abänderung des Artikel 2, Punkt 7. der AWB 1998 sind Schäden am oder durch das Wärmeabgabesystem von flüssigkeitsführenden Fußbodenheizungen gemäß Artikel 1, Punkt 1. und 2. der AWB 1998 mitversichert. Als Leitungswasser im Sinne des Artikel 1, Punkt 1.1 der AWB 1998 gelten Wasser oder sonstige wärmetragende Flüssigkeiten wie Sole, Öle, Kühlmittel, Kältemittel und dgl.

Schäden am oder durch das Wärmeabgabesystem von flüssigkeitsführenden Wandheizungen und Deckenheizungen sind gemäß Artikel 1, Punkt 1. und 2. der AWB 1998 mitversichert. Als Leitungswasser im Sinne des Artikel 1, Punkt 1.1 der AWB 1998 gelten Wasser oder sonstige wärmetragende Flüssigkeiten wie Sole, Öle, Kühlmittel, Kältemittel und dgl.

1.1.2 Solaranlagen

In Abänderung des Artikel 2, Punkt 8. der AWB 1998 sind Schäden an oder durch flüssigkeitsführende Solaranlagen gemäß Artikel 1, Punkt 1. und 2. der AWB 1998 mitversichert. Als Leitungswasser im Sinne des Artikel 1, Punkt 1.1 der AWB 1998 gelten Wasser oder sonstige wärmetragende Flüssigkeiten wie Sole, Öle, Kühlmittel, Kältemittel und dgl.

1.1.3 Klimaanlageanlagen

In Abänderung des Artikel 2, Punkt 9. der AWB 1998 sind Schäden an oder durch flüssigkeitsführende Klimaanlageanlagen gemäß Artikel 1, Punkt 1. und 2. der AWB 1998 mitversichert. Als Leitungswasser im Sinne des Artikel 1, Punkt 1.1 der AWB 1998 gelten Wasser oder sonstige wärmetragende Flüssigkeiten wie Sole, Öle, Kühlmittel, Kältemittel und dgl.

1.1.4 Für sämtliche versicherte Anlagen gemäß den Punkten 1.1.1 bis 1.1.3 gilt:

- 1.1.4.1 Versichert sind Schäden gemäß Artikel 1, Punkt 1. der AWB an oder durch Anlagenteile(n) der in den Punkten 1.1.1 bis 1.1.3 genannten Anlagen.

Dies gilt nicht für Anlagenteile der in den Punkten 1.1.1 bis 1.1.3 genannten Anlagen, die sich außerhalb des versicherten Objektes am Versicherungsgrundstück befinden.

- 1.1.4.2 Versichert sind Frostschäden gemäß Artikel 1, Punkt 2.1 der AWB 1998 an Anlagenteilen der in den Punkten 1.1.1 bis 1.1.3 genannten Anlagen.

Dies gilt nicht für Anlagenteile der in den Punkten 1.1.1 bis 1.1.3 genannten Anlagen, die sich außerhalb des versicherten Objektes am Versicherungsgrundstück befinden.

- 1.1.4.3 Versichert sind Bruchschäden gemäß Artikel 1, Punkt 2.2 der AWB 1998 an versicherten flüssigkeitsführenden Rohrleitungen gemäß nachfolgenden Bestimmungen:

- Als versicherte flüssigkeitsführende Rohrleitungen gelten:

Sämtliche flüssigkeitsführende Zu- und Ableitungsrohre der in den Punkten 1.1.1 bis 1.1.3 genannten Anlagen sowie Rohre des jeweiligen flüssigkeitsführenden Wärmeabgabesystems von Heizungen (z.B. bei Fußboden-, Wand- und Deckenheizungen).

Dies gilt nicht für Rohre der in den Punkten 1.1.1 bis 1.1.3 genannten Anlagen, die sich außerhalb des versicherten Objektes am Versicherungsgrundstück befinden.

- Nicht versichert sind jedenfalls:
 - Bruchschäden an den, in den Anlagen/Anlagenteilen der in den Punkten 1.1.1 bis 1.1.3 genannten Anlagen innen befindlichen Rohren/Rohrleitungen (wie z.B. an Rohren in Heizungsanlagen, an Rohren in Solarkollektoren, etc.), an Rohren/Rohrleitungen, die keine Flüssigkeit führen sowie Bruchschäden an Armaturen und angeschlossenen Einrichtungen.

1.2 Leitungswasserversicherung - Bruchschäden an versicherten Rohrleitungen ohne Rücksicht auf die Entstehungsursache

In Abänderung des Artikel 2, Punkt 2. der AWB 1998 sind Bruchschäden an versicherten flüssigkeitsführenden Rohrleitungen ohne Rücksicht auf die Entstehungsursache gemäß nachfolgenden Bestimmungen mitversichert.

1.2.1 Als versicherte flüssigkeitsführende Rohrleitungen gelten

- sämtliche wasserführende Zu- und Ableitungsrohre im versicherten Objekt
- sämtliche - gemäß Punkt 1.1.4.3 versicherte
 - flüssigkeitsführende Zu- und Ableitungsrohre
 - Rohre von flüssigkeitsführenden Wärmeabgabesystemen von Heizungen (z.B. bei Fußboden-, Wand- und Deckenheizungen).
- sämtliche - gemäß Punkt 2. versicherte wasserführende Zu- und Ableitungsrohre am Versicherungsgrundstück

1.2.2. Nicht versichert sind jedenfalls Bruchschäden an den, in versicherten Anlagen/Anlagenteilen innen befindlichen Rohren/Rohrleitungen (wie z.B. an Rohren in Heizungsanlagen, an Rohren in Solarkollektoren, etc.), an Rohren/Rohrleitungen, die keine Flüssigkeit führen sowie Bruchschäden an Armaturen und angeschlossenen Einrichtungen.

1.3. In Erweiterung des Artikel 5, Punkt 2. der AWB 1998 sind die versicherten flüssigkeitsführenden Rohre/Rohrleitungen und Anlagen bei Frostgefahr abzusperren, zu entleeren oder sonstige geeignete Maßnahmen gegen Frostschäden (z.B. regelmäßige Überprüfung bzw. Wartung der ausreichenden Gefrierschutzmittel-Zusätze gemäß Herstellerangaben, geeignete Heizelemente etc.) zu treffen.

2. Wasserzu- und Ableitungsrohre am Versicherungsgrundstück

In teilweiser Abänderung des Artikel 2, Punkte 3. und 5. der AWB 1998 sind wasserführende Zu- und Ableitungsrohre am Versicherungsgrundstück, die der Versorgung des versicherten Objektes dienen, mitversichert, sofern sie fachgerecht installiert sind.

3. Versicherte Kosten

3.1 Nebenkosten (inkl. Entsorgungskosten)

3.1.1 Gemäß Artikel 3, Punkt 4. der AWB 1998 sind Bewegungs- und Schutzkosten, Abbruch- und Aufräumkosten und Entsorgungskosten mitversichert.

In Erweiterung des Artikel 3, Punkt 4. der AWB 1998 sind auch Kosten für kurzfristig erforderliche Sicherungsmaßnahmen (Bewachung, Notverschalung etc.) bezüglich der Versicherungsräumlichkeiten nach einem Schadenereignis mitversichert, sofern aus einer anderweitigen Versicherung keine Entschädigung erlangt werden kann.

3.1.2 Für Entsorgungskosten gilt:

Versichert sind die Kosten für Untersuchung, Abfuhr, Behandlung und Deponierung.

Diese Kosten müssen verursacht werden durch

- eine in diesem Vertrag versicherte Gefahr und
- am Versicherungsort befindliche versicherte Sachen und/oder
- am Versicherungsort befindliches Erdreich.

Versichert ist jeweils nur die kostengünstigste Abwicklung, wenn gemäß den gesetzlichen oder behördlichen Bestimmungen verschiedene Möglichkeiten der Entsorgung zulässig sind.

Entsorgungskosten, die durch Kontamination von Gewässern oder Luft verursacht werden, sind nicht versichert.

Bei Vermischung von nicht versicherten Sachen mit versicherten Sachen oder Erdreich werden nur die Entsorgungskosten für die versicherten Sachen und das Erdreich ersetzt.

Entstehen Entsorgungskosten für Erdreich oder für versicherte Sachen, die bereits vor Eintritt des Schadenereignisses kontaminiert waren (Altlasten), so sind nur jene Kosten versichert, die den für die Beseitigung der Altlasten erforderlichen Betrag übersteigen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob und wann dieser Betrag ohne das Schadenereignis aufgewendet worden wäre.

Für kontaminiertes Erdreich gilt:

Versichert sind auch die Kosten der notwendigen Wiederauffüllung der Aushubgrube mit Erdreich.

Für diese Wiederauffüllungskosten und die Entsorgungskosten von kontaminiertem Erdreich wird in jedem Schadenfall der als entschädigungspflichtig errechnete Betrag um 25% gekürzt.

3.2 In Abänderung des Artikel 3, Punkt 5.2 der AWB 1998 sind auch Kosten für Leistungen der im öffentlichen Interesse oder auf behördliche Anordnung tätig gewordenen Feuerwehren und anderer zur Hilfe Verpflichteter nach einem Schadenereignis mitversichert, soweit sie gesetzlich dem Versicherungsnehmer angelastet werden.

3.3 Die Versicherung der Kosten gemäß den Punkten 3.1 und 3.2, sowie der Auftau- und Suchkosten gemäß Artikel 3, Punkt 3.2 der AWB 1998 gilt auf "Erstes Risiko".

Die Entschädigung für die Kosten gemäß den Punkten 3.1 und 3.2 sowie für die Auftau- und Suchkosten gemäß Artikel 3, Punkt 3.2 der AWB 1998 ist insgesamt mit 10% der Versicherungssumme des in der Versicherungsurkunde (unter "Versicherungsschutz") angeführten Objektes begrenzt.

Die Entschädigung erfolgt zusätzlich zur Entschädigung für das in der Versicherungsurkunde (unter "Versicherungsschutz") angeführte Objekt.

4. Entschädigungsgrenzen für Schäden an versicherten flüssigkeitsführenden Rohrleitungen

Die Entschädigung für die Behebung von Bruchschäden an versicherten flüssigkeitsführenden Rohrleitungen erfolgt gemäß Artikel 8, Punkt 8.2 der AWB 1998.

Die Entschädigung für Schäden an versicherten flüssigkeitsführenden Rohrleitungen außerhalb des versicherten Objektes am Versicherungsgrundstück ist darüber hinaus mit EUR 4.000,- begrenzt.

5. Neuwertersatz für Tapeten, Malereien sowie Wand- und Bodenbeläge.

Die Bestimmung des Artikel 8, Punkt 8.1 der AWB 1998 findet keine Anwendung.